

Satzung des Vereins

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „ Hundefreunde Bad Düben e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Hauptsitz in 04849 Bad Düben, Schmiedeberger Str.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein unterstützt in seinem Wirkungsbereich die Ziele des deutschen Hundewesens.

Dazu gehören:

- Die Beratung und Schulung der Mitglieder bei der Haltung und Führung von Hunden,
- Die Organisation von Leistungsveranstaltungen sowie anderer Zuchtveranstaltungen und
- Die aktive Förderung der Belange des Tierschutzes.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitglieder Versammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder haben das Recht gewählt zu werden und zu wählen.
- (2) In den Mitgliederversammlungen kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordentlicher Weise zu unterstützen, die Satzung und die Beschlüsse anzuerkennen und sich für deren Verwirklichung einzusetzen. Ebenso sind die Mitglieder verpflichtet sich für die Gestaltung und Festigung des Vereinslebens einzusetzen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet zur Werterhaltung und Pflege des Platzes und des Vereinsgeländes 6 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden werden pro Arbeitsstunde 10,00 Euro erhoben.
Senioren sind von den Arbeitsstunden befreit.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Sollte seitens der Mitglieder oder des Antragstellenden innerhalb 4 Wochen nach Antragstellung schriftlich Widerspruch eingelegt werden, muss die Mitgliederversammlung neu entscheiden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
- (4) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Finanz- und Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des Geschäftsjahres anteilmäßig fällig.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorsitzenden Monika Beutel
 - Dem Kassenwart Madlen Abicht
- (2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart
- (3) Der Beirat, der aus bis zu vier Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand übernimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal je Quartal statt. Die Einladung kann schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen erfolgen. Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- (7) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind öffentlich.
- (8) Innerhalb der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch Zuwahl ersetzt. Nur bei gleichzeitigem Ausscheiden des Vorstandes muss eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederhauptversammlung sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Einladung kann schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen erfolgen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederhauptversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder erschienen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

§11 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit.

§12 Auflösen des Vereins

Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Erfüllung

Vorstehender Sachverhalt wurde von der Hauptversammlung am 07.03.2015 beschlossen.

Monika Beutel



Madlen Abicht

